

**Amtliche Mitteilun-
gen der Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 10

Datum: 18.12.2008

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts in Pädagogik
2. Wahlordnung



Staatlich anerkannte Hochschule
für Kunst und Gesellschaft

The Alanus University
of Arts and Social Science

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

Master of Arts in Pädagogik

**am Fachbereich Bildungswissenschaft
der Alanus Hochschule Alter**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Abschlussarbeit; Antrag ...
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Präsentation
- § 19 Bewertung Master-Abschlussarbeit Arbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission
- § 27 Inkrafttreten

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Studiengang „Master of Arts in Pädagogik“ am Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule Alfter.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht-konsekutiver, weiterbildender Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Praxisreflexion durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums es,
 - a. Absolventen, die bereits ein Hochschulstudium in mindestens einem unterrichtsrelevanten Fach absolviert haben (Bachelor, Diplom, Magister), akademisch weiter zu qualifizieren und für die Unterrichtstätigkeit an Schulen (vor allem Reformschulen, insbesondere Waldorfschulen) vorzubereiten (Studienrichtung Schule und Unterricht)
 - b. bereits tätige Lehrer und Pädagogen, die über eine entsprechende akademische Qualifizierung bzw. über eine nachweisbare äquivalente Qualifizierung im Praxisfeld Schule, Vorschulerziehung oder außerschulische pädagogische Berufsfelder verfügen, im Bereich der pädagogischen Praxisforschung akademisch weiterzuqualifizieren (Schwerpunkt pädagogische Praxisforschung)
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student
 - sein Wissen und Verstehen, das in der Regel auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium basiert, erweitert und/oder vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen dient;
 - in der Lage ist, sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
 - seine Schlussfolgerungen, und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar vermitteln kann;
 - über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;

- eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihm ermöglicht, in pädagogisch-sozialen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
- theoretische Ansätze und die Praxis der Reform- und Waldorfpädagogik in konstruktiven Diskurs mit erziehungswissenschaftlichen Theorien und empirischen Untersuchungen bringen kann und aus diesem Diskurs produktiv Fragestellungen entwickeln kann;
- grundlegende Kompetenzen für die Aufnahme von Unterrichtstätigkeit entwickelt hat (für den Schwerpunkt Schule und Unterricht)
- differenzierte Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung entwickelt hat, die es ihm ermöglichen, selbstständig und im Kontext von Forschungsprojekten pädagogische Praxis nach wissenschaftlichen Standards empirisch zu untersuchen und auszuwerten sowie die Ergebnisse seiner Untersuchungen theoretisch zu kontextualisieren und zu bewerten (für den Schwerpunkt Pädagogische Praxisforschung)

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Master of Arts**, abgekürzt: **M.A.**

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt in diesem Teilzeitstudengang einschließlich der Master-Prüfung sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. In der Studienrichtung Schule und Unterricht sind 13 Module zu studieren, in der Studienrichtung Pädagogische Praxisforschung 12 Module (siehe Anlage). Die Module MA-P-SG1, MA-P-SG2 und MA-P-SG3 enthalten Anteile des Studium Generale. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel sechs bis 16 Leistungspunkte. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Der Studienumfang beträgt in sechs Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Davon entfallen 104 Leistungspunkte auf die in Absatz 2 genannten Module und 16 Leistungspunkte auf das Master-Abschlussmodul mit der Master-Abschlussarbeit.
- (4) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Master of Arts in Pädagogik in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuches einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (2) Bewerber, die beabsichtigen die Studienrichtung Schule und Unterricht zu studieren, werden zugelassen, wenn der Hochschulabschluss in mindestens einem unterrichtsrelevanten Fach erworben wurde.

- (3) Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich spätestens bis zum 31. Juni des Jahres erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf
 2. Zeugnisse
- (5) Die Zeugnisse und Nachweise sind deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studenten dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Master-Prüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung der Prüfungskommission erfolgt entsprechend der Allgemeinen Prüfungsordnung der Alanus Hochschule. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Die Prüfungskommission stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Kommission kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1) entscheidet die Prüfungskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

- (6) Über die Sitzungen der Prüfungskommission ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Prüfungskommission berichtet jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule öffentlich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidaten können für ihre mündlichen Prüfungen und für ihre Master-Arbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutschen Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,3		
3,7 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem *Durchschnitt* der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A	(excellent)	die besten 10 %
B	(very good)	die nächsten 25 %
C	(good)	die nächsten 30 %
D	(satisfactory)	die nächsten 25 %
E	(sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Auf Wunsch des Studenten können einzelne Modulabschluss-Noten mit einer ECTS-Note ergänzt werden. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 7 und 8 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

Wird im Abschlusszeugnis die Note nach dem in Satz 1 beschriebenen Verfahren festgesetzt, so ist dies im Zeugnis zu vermerken.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Grund
 - a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern die Prüfungskommission nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von der Prüfungskommission überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann die Prüfungskommission nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 kann die Prüfungskommission nach Anhörung des Fachbereichsrates dem Studenten das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen der Prüfungskommission gemäß Absätzen 5 bis 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen der Prüfungskommission

sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studenten die Prüfungskommission. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an die Prüfungskommission des entsprechenden Studiengangs zu richten. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule Alfter im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen auf den Studiengang angerechnet werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Master-Abschlussarbeit (vgl. § 16),
- (2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens vier Wochen vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studenten dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich bei der Prüfungskommission zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. das ausgefüllte Meldeformular,
 2. die aktuelle Studienbescheinigung,
 3. ein aktuelles Passbild, sofern es nicht schon beim Prüfungssekretariat vorliegt,
 4. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 5. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang:
 - a. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 6. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei der Präsentation seiner MA-Abschluss-Arbeit (vgl. § 16) widerspricht,
 8. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn:
 - a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Student die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder

- d. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel spätestens innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.
- (3) Die Prüfer geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - 1. wissenschaftliche Klausur (wK)
 - 2. Mündliche Prüfung (M)
 - 3. Hausarbeit (H)
 - 4. wissenschaftliches Referat (wR)
 - 5. Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. (D)
 - 6. Portfolio (P)
 - 7. Arbeitstagebuch (A)
 - 8. hochschulöffentliche Ausstellung oder Aufführung (A)
 - 9. öffentliche Präsentation (öP)
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen. Kann ein Studierender im Fall des Nichtbestehens der Prüfung sein Studium nicht fortsetzen, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 in Gegenwart eines Besitzers gemäß § 9 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entsprechend 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studenten können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen

keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studenten mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.

(8) Ein wissenschaftliches Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen), sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Das wissenschaftliche Referat wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekannt zu geben.

(9) Eine Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. umfasst

1. eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä., im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten (entsprechend 25.000 bis 37.500 Zeichen) zuzüglich Anlagen (Fotografien, Dokumente o. ä.)
2. eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen)

(10) Ein Portfolio umfasst:

1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

(11) Ein Arbeitstagebuch umfasst:

1. eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie des Studenten kennzeichnen und die Entwicklung des Studenten sichtbar macht,
2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

(12) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

(13) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studenten begrenzt.

§ 16 Master-Abschlussarbeit:

Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit.
- (2) Das Thema der Master-Abschlussarbeit wird in der Regel im fünften Semester ausgegeben. Die Master-Abschlussarbeit soll im sechsten Semester abgeschlossen sein.
- (3) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Master-Abschlussarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches Bildungswissenschaft ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; mit Zustimmung der Prüfungskommission gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 9 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (4) Die Studenten beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich bei der Prüfungskommission. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Abschlussarbeit entnommen werden soll,
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
 3. gegebenenfalls Prüferorschläge.
- (5) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studenten festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende der Prüfungskommission, dass dem Student spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Abschlussarbeit ausgegeben wird. Das Thema soll spätestens am Ende des fünften Fachsemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind bei der Prüfungskommission aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin ist bei der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen und dem Studenten mitzuteilen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 17 Master Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit zeigt der Student, dass er in der Lage ist eine konkrete Fragestellung in seinem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein

wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (4) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung dem Prüfungssekretariat einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Präsentation

- (1) In der Präsentation ihrer Master-Arbeit haben die Studenten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studenten, das mindestens 10 und höchstens 20 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Durchführung der Präsentation der Master-Abschlussarbeit setzt voraus, dass der Student die Master-Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 19 Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), muss ein dritter von der Prüfungskommission bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

(2) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

(3) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.

(4) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens drei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen, spätestens aber vor Beginn des darauffolgenden Semesters. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten die Prüfungskommission. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; die Prüfungskommission setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.
- (5) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens vier Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note Master-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 8 Satz 3 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestanden Präsentation der Master-Arbeit.

§ 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Abschlussarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Master-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestanden Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studenten die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studenten im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studenten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an die Prüfungskommission zu stellen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde bei der Prüfungskommission eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen der Prüfungskommission. Über die Beschwerde entscheidet die Prüfungskommission; hilft sie der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung schriftlich begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Alanus Hochschule. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, wird die Ablehnung schriftlich begründet.

§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bildungswissenschaften vom 15.11.2006 und des Rektorats der Alanus Hochschule vom 29.11.2006 sowie unter Berücksichtigung der Auflagen und Empfehlungen der Akkreditierungsagentur und der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Alfter, den 18.12.08

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage zu § 4 Abs. 2: Umfang und Gliederung des Studiums

Studienrichtung „Schule und Unterricht“

Modul	Modulbezeichnung	LP	SWS
MA-P-EB1	Erziehung und Bildung 1	10	5
MA-P-EB1	Erziehung und Bildung 2	10	5
MA-P-WP1	Waldorfpädagogische Vertiefung 1	8	5
MA-P-SG1	Studium Generale und Kunst 1	6	4
MA-P-SG2	Studium Generale und Kunst 2	6	4
MA-P-SG3	Studium Generale und Kunst 3	6	4
MA-P-SE	Schulentwicklung und Gesellschaft	10	5
MA-P-F1	Einführung in die Pädagogische Praxisforschung	10	6
MA-P-UD	Unterricht und allgemeine Didaktik	6	4
MA-P-FD1	Fachdidaktik (Erstes Unterrichtsfach)	8	5
MA-P-FW	Fachwissenschaftliche Vertiefung (Zweites Unterrichtsfach)	10	6
MA-P-FD1	Fachdidaktik (Zweites Unterrichtsfach)	8	5
MA-P-SP1	Schulpraktikum	6	2
MA-P-MA1	Master-Abschlussarbeit (Schwerpunkt Schule und Unterricht)	16	1
Gesamtes Studium		120	61
MA-P-WP2	Waldorfpädagogische Vertiefung 2 (optional)	6	4

Studienrichtung „Pädagogische Praxisforschung“

Modul	Modulbezeichnung	LP	SWS
MA-P-EB1	Erziehung und Bildung 1	10	5
MA-P-EB1	Erziehung und Bildung 2	10	5
MA-P-WP1	Waldorfpädagogische Vertiefung 1	8	5
MA-P-SG1	Studium Generale und Kunst 1	6	4
MA-P-SG2	Studium Generale und Kunst 2	6	4
MA-P-SG3	Studium Generale und Kunst 3	6	4
MA-P-SE	Schulentwicklung und Gesellschaft	10	5
MA-P-F1	Einführung in die pädagogische Praxisforschung	10	6
MA-P-F2	Datengewinnung in der pädagogischen Praxisforschung	6	4
MA-P-F3	Datenanalyse in der pädagogischen Praxisforschung	12	4
MA-P-F4	Lehrforschungsprojekt in der pädagogischen Praxisforschung	12	3
MA-P-F5	Master-Forschungsdesign	8	3
MA-P-MA1	Master-Abschlussarbeit (Schwerpunkt päd. Praxisforschung)	16	1
Gesamtes Studium		120	53
MA-P-WP2	Waldorfpädagogische Vertiefung 2 (optional)	6	4

Wahlordnung der Alanus Hochschule

Erster Abschnitt Wahl des Rektors

Präambel

Die Wahl des Rektors und der übrigen Mitglieder des Rektorats an der Alanus geschieht auf der Grundlage der geltenden Hochschulordnung. Es handelt sich dabei um einen hochschulinternen demokratischen Vorgang.

§ 1 Auswahl der Kandidaten für den Vorschlag an den Senat

Das Kuratorium der Alanus Stiftung trifft in nicht öffentlicher Sitzung die Auswahl der oder des Kandidaten für den Vorschlag des Rektors an den Senat. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied fordert alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren nach Einleitung des Wahlvorganges durch den Senat zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des Rektors auf. Nach Eingang dieser Aufforderung haben die Professoren vier Wochen Zeit geheime Vorschläge für das Amt des Rektors an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Alanus Stiftung einzureichen.

§ 2 Voraussetzungen für die Wahl des Rektors

Wählbar ist jeder an der Alanus Hochschule hauptberuflich tätige Professor.

§ 3 Vorschlag an den Senat

Das Kuratorium schlägt dem Senat drei Werktage vor der Wahl den oder die Kandidaten für das Amt des Rektors zur Wahl vor. Der Vorschlag muss begründet werden.

§ 4 Wahl des Rektors

- (1) Der Rektor wird vom Senat auf Vorschlag des Kuratoriums der Alanus Stiftung in gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen. Per Briefwahl abgegebene Stimmen sind gültig, wenn sie bis zu Beginn der Sitzung dem Wahlleiter vorliegen.
- (3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Leiter des Senats.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein

dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Prorektoren

§ 5 Vorschlag der Prorektoren

Die Kandidaten für das Amt der Prorektoren werden vom Rektor vorgeschlagen. Der Rektor benennt die Kandidaten für das Amt der Prorektoren, nachdem Konsens mit dem Senat über die Anzahl der Prorektoren und der von diesen Personen zu verantwortenden Ressorts erreicht wurde.

§ 6 Voraussetzungen der Benennung

Im Rektorat müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektor und Prorektor(en) vertreten sein. Als einer der Prorektor kann auch ein Mitarbeiter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gewählt werden, sofern die Gruppe der Professoren über die Mehrheit im Rektorat verfügt. Der Rektor hat vorher die von der Prorektorenwahl betroffenen Fachbereiche anzuhören.

§ 7 Wahl der bzw. des Prorektors

(1) Die bzw. der Prorektor wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Leiter des Senats.

(4) Sofern mehrere Prorektoren zur Wahl stehen, können diese in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Dritter Abschnitt

Wahl des Kanzlers

§ 8 Vorschlag des Kanzlers

Der Vorstand der Alanus Stiftung macht dem Senat einen Vorschlag zur Wahl des Kanzlers.

§ 9 Wahl des Kanzlers

(1) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung vom Senat in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Leiter des Senats.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Alfter, den 18.12.08

DER REKTOR